

Einleitung von Wasser, das nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	1
1.1.	Verwendung und Geltungsbereich	1
1.2.	Grundlagen.....	2
1.3.	Begriffsbestimmungen	2
2.	Systematik.....	2
2.1.	Drainagewasser	2
2.2.	Baugruben.....	3
2.3.	Sonstiges nichtreinigungsbedürftiges Wasser aus industriellen Prozessen.....	3
3.	Mengenermittlung und Abrechnung.....	4
3.1.	Verfahren zur Durchflussmessung	4
3.1.1.	<i>Freigefälle- Entwässerung (Drainagen)</i>	4
3.1.2.	<i>Druckentwässerung:</i>	4
3.2.	Preiskalkulation	5

1. Allgemeines

1.1. Verwendung und Geltungsbereich

Für Wasser, das gemäß Entwässerungssatzung nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt, ist die Einleitung unter Beachtung des §7 Abs. 10 in Verbindung mit §12 Abs. 2 der Entwässerungssatzung zu beantragen. Über die Genehmigungsfähigkeit wird in Abhängigkeit der öffentlichen Belange entschieden. Genehmigungen können befristet oder dauerhaft erteilt und widerrufen werden. Die Abrechnung der Leistung wird mittels privatrechtlicher Verträge geregelt, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

Ziel dieser Richtlinie ist die Schaffung einer Systematik für die technische Beurteilung dieser Einleitungen sowie die Definition einer Basis für die Abrechnung.

Die Regelungen dieser Technischen Richtlinie gelten nicht für Grundstücke:

- die nicht oder noch nicht bebaut sind, unabhängig davon, ob eine Bebauung baurechtlich zulässig ist
- auf denen das anfallende Drainagewasser versickert oder anders als durch Ableitung in öffentliche Abwasseranlagen entsorgt werden kann (insbesondere bei gleichzeitiger Versickerung von Niederschlagswasser),
- von denen aufgrund einer hydraulischen Überlastung des Kanalnetzes, der Beschaffenheit, insbesondere Verunreinigung des Drainagewassers oder anderer wichtiger Gründe kein Wasser in öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet werden kann.

In diesen Fällen ist die Genehmigung einer Drainagewasserableitung in die öffentliche Kanalisation ausgeschlossen.

Regelungen zu mit oberflächennahen Drainagen versehenen Flächen (z. B. Sportanlagen, geschotterte Gleisanlagen, etc.) sind in einer gesonderten Technischen Richtlinie der Stadtentwässerung Dresden zusammengefasst (TR 2.4.).

1.2. Grundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
- Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Dresden
- Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden
- DIN 1986-100, Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN 4095, Drainung zum Schutz baulicher Anlagen
- DIN 18195, Bauwerksabdichtungen
- Merkblatt DWA-M115

1.3. Begriffsbestimmungen

Sickerwasser:

unterirdisches Wasser, das sich durch Überwiegen der Schwerkraft abwärts bewegt, soweit es kein Grundwasser ist

Haftwasser:

das im ungesättigten Boden durch Oberflächenspannungen gegen die Schwerkraft gehaltene Wasser. Dazu gehören Adsorptions- und Kapillarwasser.

Grundwasser:

das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht

Schichtenwasser:

oberflächennahes Grundwasser, was bandförmig aus geringmächtigen, durchlässigen Lockergesteinsbereichen innerhalb undurchlässiger Lagen über einem tieferen Grundwasserleiter austritt

Sonstiges nichtreinigungsbedürftiges Wasser:

Wasser aus industriellen Prozessen, dessen Beschaffenheit die Grenzwerte des Kläranlagenablaufs der Kläranlage Dresden-Kaditz unterschreitet.

2. Systematik

2.1. Drainagewasser

Drainagewasser bedarf aufgrund seiner i.d.R. guten Qualität meist keiner abwassertechnischen Behandlung. Es belastet die Kläranlagen und Kanalisationsnetze nur hydraulisch. Seine Ableitung stellt einen vermeidbaren Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar und verursacht Kosten beim Betreiber der Abwasseranlagen. Deshalb ist die Ableitung von Drainagewasser in öffentliche Abwasseranlagen unerwünscht.

Eine Einleitung kommt in Frage bei Grundstücken, deren Bebauung Bestandsschutz besitzt und für deren Nutzung bzw. Erhalt eine Drainage zur Ableitung von Sickerwasser sowie Stau-, Schichten- und Haftwasser

von anstehenden erdberührten Bauwerksteilen in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtentwässerung Dresden erforderlich ist.

Für neu bebaute Grundstücke können vom Bauherrn Schutzmaßnahmen für bodenberührte Bauteile der zu errichtenden Gebäude vorgenommen werden, welche die Installation eines Drainagesystems von vornherein überflüssig machen.

Ist eine Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen unumgänglich, so sollte sie im freien Gefälle bzw. mit Hebeanlagen erfolgen. Eine Einleitung darf nur dann erfolgen, wenn die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanäle und der Kläranlage, in die das Drainagesystem entwässert, gewährleistet sind. Eine Prüfung der Verträglichkeit für die Abwasseranlagen in Hinblick auf eventuell vorhandene Schadstoffe muss in jedem Fall erfolgen. Ebenso ist die Prüfung der wasserrechtlichen Zulässigkeit notwendig.

2.2. Baugruben

Die Entwässerung von Baugruben mit offener oder geschlossener Wasserhaltung stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff in den Bodenwasserhaushalt dar. Vor Genehmigung einer derartigen Einleitung muss ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch die Untere Wasserbehörde durchgeführt werden. Die in die Kanalisation abgeleitete Bodenwassermenge ist zu messen.

In Abhängigkeit von Wasserqualität und hydraulischer Leistungsfähigkeit der Kanäle kann eine Einleitung in Mischwasser-, Schmutzwasser- oder Regenkanäle genehmigt werden. Die Einleitung von Schlamm ist unbedingt zu vermeiden; bei offener Wasserhaltung sind in jedem Falle Sedimentationsbehälter vorzuschalten.

2.3. Sonstiges nichtreinigungsbedürftiges Wasser aus industriellen Prozessen

Abwasser ist grundsätzlich dann als nicht behandlungsbedürftig anzusehen, wenn die Konzentration der Inhaltsstoffe, die üblicherweise durch Behandlung in einer kommunalen Kläranlage reduziert werden, so gering ist, dass eine Mitbehandlung des Abwassers in der betreffenden öffentlichen Kläranlage keine weitere Reduzierung erwarten lässt und somit bei Direkteinleitung dieses Abwassers keine Erhöhung der Gewässerbelastung bewirken würde.

In erster Linie betrifft das die Parameter CSB, BSB₅, NH₄-N, N_{ges} und P_{ges}, für die im Anhang 1 der AbwV Mindestanforderungen für die Einleitung in ein Gewässer vorgegeben sind, sowie die Belastung des Abwassers mit Feststoffen. Die Konzentrationen anderer Inhaltsstoffe, wie AOX oder Schwermetalle, müssen unterhalb der Schwellenwerte entsprechend des Abwasserabgabengesetzes liegen.

Gemäß Merkblatt DWA-M 115 vom Februar 2013, Teil 2, Abschnitt 3.1: ist "Gering belastetes Wasser, das keine höheren Konzentrationen an Verunreinigungen aufweist, als sie im Ablauf einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zulässig sind, ist nach Möglichkeit direkt den Gewässern zuzuleiten."

Im Verantwortungsbereich der Stadtentwässerung Dresden wird Abwasser dann als nicht behandlungsbedürftig eingestuft, wenn die Konzentrationen der relevanten Inhaltsstoffe die Überwachungswerte der Kläranlage Dresden- Kaditz nicht übersteigen. Zusätzlich wird ein Grenzwert für den Feststoffgehalt festgesetzt, der sich an den Konzentrationen im Ablauf der Kläranlage Dresden- Kaditz orientiert. Der Parameter TKN (Kjeldahl- Stickstoff) beinhaltet et NH₄- Stickstoff sowie N_{organisch}. Der im TKN nicht enthaltene Nitrat- Stickstoff wird im Kanal bzw. im Gewässer unter Sauerstoffabgabe zu elementarem Stickstoff reduziert. Limitierungen der Nitratkonzentration sind im Einzelfall festzulegen.

Parameter	CSB	BSB ₅	TKN	P _{ges}	AF _{mf}
Grenzwert in mg/l	55	15	10	1	15

Zusätzlich, in Analogie zu den Schwellenwerten gemäß Abwasserabgabegesetz gelten

Parameter	Hg	Cd	Cr, Ni, Pb	Cu	AOX
Grenzwert in µg/l	1	5	50	100	100

Davon abweichende Festlegungen für die Einzugsgebiete der Ortskläranlagen erscheinen im Interesse einer einheitlichen Regelung nicht sinnvoll.

Der Feststoffgehalt AF_{mf} wird als abfiltrierbare Stoffe über Membranfilter (0,45µm) gemessen. Die Bestimmung der Parameter CSB ... P_{ges} erfolgt nach den in der AbwV vorgeschriebenen Untersuchungsverfahren. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Parameter N_{ges} in diesem Zusammenhang gegenüber der AbwV als Summe aus N_{org}, NH₄-N, NO₃-N und NO₂-N definiert werden muss, da bei einer Direkteinleitung davon ausgegangen werden kann, dass der organisch gebundene Stickstoff, wie bei der Mitbehandlung in einer kommunalen Kläranlage, quasi vollständig ammonifiziert.

Bei der Bewertung von Messergebnissen wird analog der AbwV die 4 von 5 - Regelung angewandt. Bezüglich der Analysenverfahren wird auf die Technische Richtlinie TR 2.8 „Analysenverfahren für Abwasseruntersuchungen der Indirekteinleiterkontrolle“ verwiesen.

3. Mengenermittlung und Abrechnung

3.1. Verfahren zur Durchflussmessung

3.1.1. Freigefälle- Entwässerung (Drainagen)

Die Ermittlung der Einleitmengen aus dauerhaft installierten Drainagesystemen erfolgt in der Regel anhand eines hydrogeologischen Gutachtens oder eines geotechnischen Berichtes, welcher vom Bauherrn vorzulegen ist. Die Einleitmengen sind vorzugsweise pauschal für ein durchschnittliches Jahr (in m³/a) zu ermitteln. Auf Grundlage dieser Menge und des für die Ableitung genutzten Kanals, ist ein pauschales jährliches Entgelt festzusetzen. Grundsätzlich ist ein Drainagesystem immer so zu errichten, das eine Überprüfungsmessung der eingeleiteten Mengen ohne weiteres durchführbar ist.

3.1.2. Druckentwässerung:

Bei druckentwässerten Drainagesystemen, Baugrubenentwässerungen und der Einleitung von sonstigem nicht reinigungsbedürftigem Wasser erfolgt die Ermittlung der Verrechnungsmengen vorzugsweise messtechnisch mit mechanischen Wasserzählern oder magnetisch-induktiven Messverfahren. In Ausnahmefällen ist es alternativ auch möglich, die Menge mit Hilfe der Förderleistung der Pumpe und eines Betriebsstundenzählers zu ermitteln.

Die Inspektion und das Ablesen der Messgeräte sind mindestens jährlich, bei Baugrubenentwässerung und nicht reinigungsbedürftigem Wasser aus der Industrie sind diese monatlich durchzuführen. Die Messergebnisse sind dabei auszulesen und zu dokumentieren.

Bezüglich Auswahl und Betrieb von Messeinrichtungen wird auf die Technische Richtlinie 4.1 „Verrechnungsmengenmessstellen“ verwiesen.

3.2. Preiskalkulation

Das Entgelt für die Einleitung von Wasser, das in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, wird anhand einer internen Kalkulationsgrundlage der Stadtentwässerung Dresden GmbH ermittelt.

Diese Kalkulation basiert auf den tatsächlichen Aufwendungen für die Ableitung des Wassers und wird regelmäßig den aktuellen Kosten angepasst.



gez. Strothteicher
Betriebsleiter